

ein Spiel in den Händen der Regierung sein, verächtlich wie der Meißel in der Hand des Künstlers. Sogar auch die sächsische Staatsregierung scheint diesen Grundsatz zu befolgen; denn in der Preßpolizeiverordnung vom Jahre 1836 in der Instruction für die Censoren, die die Regierung auch gegen sich gelten lassen wird, ist gestattet, daß erlassene und noch zu erlassende Gesetze in ihrer Verfassungsmäßigkeit geprüft, getabelt und beurtheilt werden können. Sonach wird es gewiß auch in unserm Sachsen vorgekommen sein, daß die Verordnung vom 5. August 1841 nicht befolgt worden ist. Es sind aber auch durch diese Verordnung eine Menge Zweifel und Mißverständnisse entstanden; sie haben eine Menge Zeit- und Kostenaufwand nicht nur für die Behörden, sondern auch für die Unterthanen veranlaßt. Ich kann sonach mich mit dem Antrag, welchen die Deputation sub 2. (s. oben Seite 528) gestellt hat, nämlich: „die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß in allen Fällen, in welchen sich eine authentische Interpretation von Gesetzen nothwendig mache, diese nur auf dem verfassungsmäßigen Wege erfolge,“ nicht einverstanden erklären. Ich glaube, dieser Antrag ist an und für sich überflüssig; es versteht sich von selbst, daß Gesetze und Verordnungen nur auf verfassungsmäßigem Wege bekannt gemacht und in Ausübung gebracht werden können. Ich erlaube mir vielmehr, diesem Antrage einen andern zu substituieren, nämlich: „Die hohe zweite Kammer wolle im Verein mit der hohen ersten Kammer bei Sr. Majestät dem König über den wider §. 88 der Verfassungsurkunde erfolgten Erlaß der Verordnung vom 5. August 1841, die Mitwirkung der Gemeindemitglieder in Schulangelegenheiten betreffend, in Gemäßheit §. 140 der Verfassungsurkunde Beschwerde führen.“ Ich erlaube mir, diese 140. §. der Verfassungsurkunde vorzulesen: „Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königl. Ministerien oder untern Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen. Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige nach der Natur des Gegenstandes durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizbehörde erörtern lassen. Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem König zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.“ Meine Herren! ich bin keineswegs ein Mann des Streites, sondern ein Mann des Friedens; aber ich will den Frieden nicht um jeden Preis, und ich glaube, daß ein Friede mit Concession nur der Anfang zu einem Kriege sein kann. Wir sind die Wächter der Constitution und müssen darauf sehen, daß dieselbe auch in ihren kleinsten Theilen gehalten wird; wir müssen daher dahin wirken, daß auch die kleinsten Verletzungen derselben zur Cognition Sr. Majestät des Königs kommen. Wir wollen wirken, so lange es Tag ist, damit es Tag bleibt.

Präsident D. H a s e: Der Antrag, den der Abg. Tzschucke an die Stelle des zweiten Antrags der Deputation, welcher sub 2 im Berichte (s. o. S. 528) zu ersehen ist, gesetzt zu sehen wünscht,

lautet so: „Die hohe zweite Kammer wolle im Verein mit der hohen ersten Kammer bei Sr. Majestät dem König über den wider Vorschrift §. 88 der Verfassungsurkunde erfolgten Erlaß der Verordnung vom 5. August 1841, die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten betreffend, nach §. 140 der Verfassungsurkunde Beschwerde führen.“ Will die Kammer diesen Antrag unterstützen?

Er wird von **keinem** Mitgliede der Kammer unterstützt.

Abg. P ü s c h e l: Ich erkenne mit der Deputation die Gesetzesvorlage als vollkommen gerechtfertigt an. Ich halte nämlich nach eigends gemachten Erfahrungen ein Gesetz, wie das in Aussicht gestellte, für sehr nothwendig darum, weil es nicht unwichtige Verhältnisse zu regeln bestimmt ist, die jetzt theils in Folge divergirender Ansichten der Obergerwaltungs- und Justizbehörden streitig und namentlich in neuester Zeit durch die Anwendung der Ministerialverordnung vom 5. August 1841 noch zweifelhafter geworden sind, andererseits aber durch diese Verordnung die Hauptfrage über die Vertretung der Schulgemeinden nicht zur Entscheidung gekommen ist. Ich will beispielsweise nur darauf hinweisen, daß es in jener Verordnung ganz an einer Bestimmung darüber fehlt, wie lange die Dauer der Function eines Schulvorstandes dann sei, wenn derselbe nicht zum Gemeinderath gehört, ferner, ob ohne die Anwesenheit eines solchen Mitgliedes gültigerweise Beschluß gefaßt werden könne, oder ob eine Vertretung desselben nothwendig sei; Alles Fragen, die bei der Ausführung an die Behörden gerichtet worden sind, und worüber eine klare Auskunft zu geben, sie nicht vermögend waren. Die Behörden sind daher auch, wenigstens soweit meine Erfahrungen über die Sache reichen, sehr schwer an die Ausführung dieser Verordnung gegangen; sie konnten sich nicht überzeugen von der Nothwendigkeit, daß die Organisation der Schulvorstände, welche nach gesetzlichen Vorschriften eingerichtet ist, einer Aenderung bedürfe. Die Verwaltung der Schulangelegenheiten ging ihren geregelten Gang und das Vertrauen zum Schulvorstande war nicht im Mindesten erschüttert. Diese Ansicht theilten auch die Landgemeinden selbst, und am befremdendsten war die Anordnung, daß noch fremde Elemente in einen Schulvorstand gezogen werden sollen. Die geehrte Deputation hat sehr richtig bemerkt, daß es bedenklich sei, die Functionen in einer Landgemeinde ohne Noth zu vermehren, weil man auf diesem Wege sehr leicht, namentlich in kleinen Gemeinden, in den Fall kommen kann, Mangel an tüchtigen Subjecten zu haben. Es hat aber auch eine solche Beimischung fremder Elemente noch den Nachtheil, daß dergleichen Mitglieder eine gewisse Selbstständigkeit dem Gemeinderathe gegenüber in Anspruch nehmen, gegen diesen sich sehr gern in Opposition setzen und dadurch den Geschäftsgang unnöthig erschweren. Ich will gar nicht der Kosten gedenken, welche die Ausführung dieser Verordnung den Landgemeinden verursacht hat. Ich werde mich demnach sehr freuen, wenn das Gesetz zur baldigen Ausführung gelangt, noch mehr aber, wenn die von der Deputation vorgeschlagenen Modificationen Berücksichtigung finden sollten. Uebrigens stimme ich mit der Deputation ganz darin überein, daß die Verordnung gänzlich aufzuheben sei, und